

**HAW Hamburg - Fakultät S & P**  
**BA - Studiengang Soziale Arbeit**  
**Klausur Sozialrecht - WS 2006/07**

Der 40-jährige A, der vor Verlust seines Arbeitsplatzes zwölf Jahre bei einem Versicherungsunternehmen in Hamburg beschäftigt war, bezieht seit vier Monaten Arbeitslosengeld (Alg) gemäß SGB III. Nun erhält er ein Schreiben der Arbeitsagentur, in dem er aufgefordert wird, sich auf eine freie Stelle bei einem Versicherungsunternehmen in Schwerin zu bewerben. A ist an dieser Stelle nicht sonderlich interessiert, da die Tätigkeit qualitativ unter seiner bisherigen Beschäftigung liegt und deutlich schlechter bezahlt ist. So hätte er Gehaltseinbußen von mehr als 20 % hinzunehmen. Auch möchte sich A die „tägliche Fahrerei“ nicht antun. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln wäre er täglich nahezu zweieinhalb Stunden unterwegs, mit dem Pkw wären die Fahrtzeiten noch länger. Außerdem koste die „ganze Fahrerei ja auch richtig Geld“. Ein Umzug kommt für A nicht in Frage, da er zwei schulpflichtige Kinder hat und seine Frau in Hamburg als Lehrerin arbeitet. Schließlich stört A, dass die Stelle in Schwerin zunächst nur auf ein Jahr befristet ist.

1. A möchte wissen, ob er nach geltendem Arbeitslosenrecht gehalten ist, sich um die Stelle in Schwerin zu bemühen und diese gegebenenfalls anzunehmen.
2. Ferner bittet A um Auskunft, welche Sanktionen er bei einer Ablehnung der Beschäftigung zu erwarten hätte. Das Schreiben der Arbeitsagentur enthält eine Rechtsfolgenbelehrung, in der vom Eintritt einer Sperrzeit die Rede ist. Da A nach wie vor nicht klar ist, was darunter zu verstehen ist, bittet er um Erläuterung des Begriffs sowie der konkreten Rechtsfolgen. A erklärt, dass er im ersten Monat seiner Arbeitslosigkeit bereits einmal eine Beschäftigung zu Unrecht abgelehnt habe. Außerdem habe er im Zusammenhang mit dem Verlust seiner Arbeitsstelle eine weitere Sperrzeit wegen verspäteter Arbeitsuchmeldung erhalten.
3. Schließlich möchte A für den Fall, dass er die Stelle in Schwerin antritt und diese nach einem Jahr wieder verliert, wissen, ob und wie lange er dann noch Alg bekommt. Auch interessiert ihn, ob sich die Höhe seines Alg dann nach der „alten oder neuen Stelle“ bemisst.

BA Soziale Arbeit Kontrolle: Mayer

Die folgenden §-Paragrafen beziehen sich auf das SGB III

- 1) zu klären ist, ob Herr A nach geltendem Arbeitslosenrecht gehalten ist, sich um die Stelle in Schwerin zu bemühen. Ferner muß geklärt werden, ob er gegebenenfalls gehalten ist die Stelle anzunehmen.

Herr A hat nach geltendem Arbeitslosenrecht die Pflicht sich bei Arbeitslosigkeit zu bemühen, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Hiermit sind Eigenbemühungen gemeint (§ 119, Abs. 1, Ziff. 2). Herr A muß alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung im Rahmen der Eigenbemühungen <sup>(§ 119, Abs. 4, S. 1)</sup> nutzen.

Hierzu gehört die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung (§ 119 Abs. 4 S. 2 Ziff. 1). Weiter ist die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte zu nutzen (§ 119, Abs. 4, S. 2 Ziff. 2), sowie die Inanspruchnahme der Selbstinformationseinrichtung der AA (§ 119, Abs. 4, S. 2, Ziff. 3). Nach § 119, Abs. 1, Ziff. 2 ist Herr A verpflichtet sich um die Stelle zu bemühen. Nun gilt es zu klären, ob Herr A gehalten ist die Stelle anzunehmen.

Er ist also verpflichtet seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Wenn er die angebotene Stelle ablehnt, könnte nach § 144.

90 P  
(1,3)

Abs 1, S 1-2, Ziff 2 bei eine Sperrzeit folgen ✓

Wenn er dies ohne wichtigen Grund, trotz Belehrung tut, obwohl er arbeitslos gemeldet ist. Da das Schreiben der AA eine Rechtsfolgebelehrung enthalten hat, ist es (auch wenn nur der § Paragraph genannt wurde, und nicht detailliert ausformuliert ist) als Belehrung anzusehen (§ 119, Abs 1, S. 2, Ziff 2). Das er arbeitslos gemeldet ist, geht aus dem Text hervor, da er bereits seit 4 Monaten Arbeitslosengeld bezieht. Weiterhin muss nun geprüft werden, ob ein wichtiger Grund gegen die Arbeitsaufnahme spricht. Hierzu wenden wir uns § 121 zu. ✓

Es gilt untersucht zu werden, ob die Beschäftigung in schwerin zumutbar wäre. § 121 Abs 1 besagt, dass Herrn A alle seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar sind, soweit keine allgemeinen oder personenbezogenen Gründe <sup>(Fall)</sup> dagegenstehen. Aus dem Text sind keine allgemeinen Gründe zu erkennen, nach denen der ~~Beschäftigte~~ Arbeitslose eine Stelle annehmen muss, die gegen tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen über Arbeitsbedingungen oder gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes verstößt (§ 121, Abs 2). ✓

Nach § 121, Abs 3 ist nun zu prüfen, ob

das deutlich geringere Entgelt eine unzumutbare Beschäftigung ausmachen könnte Herr A hätte bei der neuen Beschäftigung fideinbaufen von mehr als 20%. Da er aber bereits im 4. vierten Monat der Arbeitslosigkeit steht ist es zumutbar, wenn das Arbeitsentgelt bis zu 30% geringer wäre als das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegende

✓ Arbeits<sup>end</sup>entgelt (§ 121, Abs 3, S. 1+2) (§ 7)

genauer

✓ } Somit ist kein wichtiger Grund gegeben. Auch die ~~P~~enderzeit von  $2\frac{1}{2}$  Stunden ist durchaus zumutbar (§ 121, Abs 4, S. 1+2). Ein Umzug zieht deshalb <sup>gesetzlich</sup> garnicht zur Diskussion. § 121, Abs 5 besagt zudem, das eine Be-

✓ } schäftigung nicht alleine schon deswegen unzumutbar ist, weil sie befristet ist.

Das die im Angebotene Stelle für 1 Jahr befristet ist, ist deshalb nicht relevant.

Herr A. beklagte sich, dass die neue Beschäftigung qualitativ unter seiner bisherigen Tätigkeit steht. Nach § 121, Abs 5 ist auch dies kein Grund zur Unzumutbarkeit. Denn die Beschäftigung ist auch nicht schon deswegen unzumutbar, weil sie nicht zum Kreis der Beschäftigung gehört, für die der Arbeitnehmer ausgebildet ist oder die

✓ } er bisher ausgeübt hat.

✓ } Herr A hat somit keinen wichtigen Grund vorzuweisen, weshalb er die Tätigkeit ab-

kennen dürfte.

2) ~~Demnach~~ Mit diesem Ergebnis kehren wir nun zu § 144 Abs 1, S 1+2, Ziff 2 zurück. Herr A. würde bei der Ablehnung der angebotenen Beschäftigung ein versicherungswidriges Verhalten vorliegen und somit eine Sperrzeit bei Arbeitsablehnung erhalten. ~~Nach § 144 Abs~~ Da Herr A. bereits einmal eine Stelle ablehnte erhielt er (§ 144, Abs 4, S. 1, Ziff 1c) dafür 3 Wochen Sperrzeit. Wenn er dieses Angebot nun erneut ablehnen würde, erhält er nach § 144, Abs 4, S. 2, Ziff 2c weitere 6 Wochen Sperrzeit, da es sich um die zweite Ablehnung handelt. Durch sein Meldeversäumnis hat Herr A. 1 Woche Sperrzeit erhalten (§ 144, Abs 6). Insgesamt würde sich nun sein Anspruch auf ALG I um die Anzahl von Tagen seiner Sperrzeiten mindern (§ 128, Abs 1 Ziff 3). ~~Sein Arb~~ Dies meint, dass sich sein ~~sein~~ Arbeitslosengeld um ~~2 Monate~~ 10 Wochen verkürzt. Wenn Herr A nun weitere Sperrzeiten erhält, verkürzt sich das ALG I um die weiteren Sperrzeiten. Wenn er nun allerdings auf eine Sperrzeit von insgesamt 3 Wochen kommt erlischt sein Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 147, Abs 1, Ziff 2)

✓

✓

✓

✓

✓

3) Wenn Herr A "die Stelle in schwerin antritt, und die Stelle nach <sup>einem</sup> 1 Jahr wieder verliert, fällt er trotzdem in die Anwartschaftszeit (§ 123). Die Anwartschaftszeit beträgt mindestens 12 Monate aus einer Rahmenfrist von 24 Monaten und beginnt mit dem Tag vor Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf ALG I (§ 124, Abs 1). Wichtig zu erwähnen ist allerdings, dass die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hineinreicht. So kann die Zeit vor Herrn A's erster Arbeitslosigkeit nicht mehr angerechnet werden (§ 124, Abs 2).

Die Dauer des Anspruchs auf ALG I richtet sich erstens nach der Dauer des Versicherungspflichtigen Verhältnisses, diese beträgt bei Herrn A 12 Monate (§ 127, Abs 1, Ziff 1) und zweitens nach dem Lebensalter (§ 127, Abs 1, Ziff 2). Die Dauer von Herrn A's erneuerten Arbeitslosengeld würde 6 Monate betragen (§ 127, Abs 2). Nun ist es aber wichtig zu erwähnen, dass es zwar nach § 147 Abs 1 Ziff 2.1 heißt, dass sein Restanspruch von 8 Monaten erlischt (12 Jahre <sup>§ 123</sup> versicherungspflichtig beschäftigt), Anwartschaftszeit u. Rahmenfrist erfüllt, erweiterte Rahmenfrist 3 Jahre (§ 127, Abs 1, Ziff 1) ergab ein Anspruch von 12 Monaten. Vier Monate hätte er vor der neu Anstellung erhalten, Restan-

spruch § 127 Abs 4), wenn ein neuer Anspruch entsteht, doch nach § 127 Abs 4 verlängert sich seine Dauer des Anspruchs um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn seit Entstehung des neuen Anspruchs noch nicht mehr als vier Jahre vergangen sind. Wenn man nun seinen neuen Anspruch und seinen Restanspruch zusammenzählt ergeben sie einen neuen Anspruch von 14 Monaten. Nach § 127 Abs 4 kann sich der Anspruch allerdings höchstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer verlängern. Dies sind nach § 127 Abs 2 12 Monate.

Herr A hatte einen Anspruch von ALG I für 12 Monate, wenn er die Stelle annehmen würde und nach einem Jahr erneut arbeitslos wird. ~~Abzurechnen wären jedoch noch die restlichen Sperrzeiten, die Herr A noch nicht abgezogen wurden, bevor er die Stelle antrat.~~ Sein Arbeitslosengeld bemisst sich nach seinem Bemessungsnetto, das für sein erstes ALG als ~~Entgelt~~ Grundlage dient. Dies ist der Fall, da Herr A damit seiner neuen Beschäftigung weniger verdient als zuvor. § 131 Abs 4 besagt: hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs

Als bezogen, ist das Bemessungsentgelt mindestens das § Entgelt nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

Herrn A wäre also dazu zu raten, das Beschäftigungsangebot anzunehmen, da er dadurch keinen Nachteil erhält, für den Fall, dass er erneut Arbeitslos wird, nachdem der Vertrag ausgelaufen ist.

\*<sup>1</sup> (von S. 3) Auch die Fahrtkosten werden bei § 121 Abs. 3 keinen Unterschied bei der Tatsache machen, dass er ausrechend verdient. Er würde ca 20% weniger verdienen, darf aber bis zu 30% weniger verdienen <sup>mit</sup> in diesen übrigen 10% würde sich die tägliche Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestreiten lassen. Trotz hoher Fahrtkosten, liegt das neue Endgelt also immer noch im Rahmen des gesetzlich Möglichen. Und hierbei ist noch nicht berücksichtigt, dass auch seine Frau berufstätig ist und zum Lebensunterhalt der Familie beiträgt.